

Regeln fürs Radeln

StVO-
Update
2022

Der Radlobby-Ratgeber mit
den wichtigsten Regelungen
für den Radverkehr aus:

- Straßenverkehrsordnung
- Fahrradverordnung
- Gerichtsbeschlüssen

radlobby.at/recht



- Versicherungspaket
- Radlobby-Rabatt
- Magazin-Abo DRAHTESEL
- Fahrrad-Diebstahlversicherung (optional)

Mitglied werden & Vorteile nutzen

Die Radlobby setzt sich für eine bessere Radinfrastruktur und mehr Sicherheit im Straßenverkehr ein.

Ihre Mitgliedschaft unterstützt die verkehrspolitische Arbeit der Radlobby-Vereine in allen Bundesländern:

- | | |
|--|---|
| • Wien
Radlobby ARGUS Wien | • Tirol
Bundeslandgruppe von Radlobby ARGUS |
| • Niederösterreich
Radlobby Niederösterreich | • Vorarlberg
Radlobby Vorarlberg |
| • Oberösterreich
Radlobby Oberösterreich | • Kärnten
Radlobby Kärnten |
| • Steiermark
Radlobby ARGUS Steiermark | • Salzburg
Radlobby Salzburg |
| • Burgenland
Radlobby Burgenland | |

Mitgliedschaften können Sie auf Landesebene abschließen; bevorzugt im Bundesland Ihres Wohnsitzes.



Alle Details zur Mitgliedschaft & Online-Anmeldung: radlobby.at/mtg

Regeln fürs Radeln

Inhalt

- 4 Radinfrastruktur erkennen
- 6 Benutzung von Radfahranlagen
- 9 Sonderregeln
- 11 Häufige Ausnahmen
- 12 Fußverkehr & Radfahren
- 14 Fahrverhalten
- 18 Fahrrad & Ausstattung
- 20 Kinder: Transport & Radfahren
- 22 Radlobby-Verkehrspolitik



Um sich korrekt und sicher im Verkehr fortzubewegen, sollten alle Verkehrsteilnehmer*innen die Regeln kennen und beachten. Neben der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Fahrradverordnung (FVO), dem Kraftfahrzeuggesetz (KFG), der Bodenmarkierungsverordnung (BoMaVO) bzw. entsprechenden Richtlinien (z. B. RVS Merkblatt Radverkehr) kommen auch einschlägige Gerichtsurteile zur Anwendung. Hier wollen wir Ihnen eine kurze Einführung in jene rechtlichen Regeln bieten, die speziell den Radverkehr betreffen. Die Radlobby-Forderungen dazu finden Sie auf Seite 22.

Neu

Die wichtigsten Neuerungen 2022

- Gesetzlich definierter Überholabstand
- Grünpfeil fürs Rad an Ampeln möglich
- Nebeneinander Radfahren ausgeweitet
- Beschränkung der Annäherungsgeschwindigkeit vor unregelmäßigem Radfahrerüberfahrten nur noch, wenn dort aktuell Kfz fahren
- Mitbenützung von Radfahranlagen (landwirtschaftliche Fahrzeuge, S-Pedelecs) kann erlaubt werden
- In Fahrradstraßen kann das Durchfahren für Kfz erlaubt werden
- Eindämmung überzogener Strafen bei Ausstattungsmängeln
- Verboten bzw. stark eingeschränkt: das Hineinragen von Fahrzeugteilen in dem Rad- bzw. Fußverkehr vorbehaltenen Wege
- Schrittgeschwindigkeit beim Rechtsabbiegen für Lkw über 3,5 t innerorts
- Gesetzlich definierte einheitliche Rad-Wegweiser



Aktuelle Infos auf: radlobby.at/recht

Radinfrastruktur erkennen

Radverkehrsanlage oder Radfahranlage?

Das mit dem Fahrrad befahrbare Verkehrsnetz besteht aus Radverkehrsanlagen. Unter Radverkehrsanlagen werden all jene Flächen verstanden, auf denen Radfahren erlaubt ist.

Radfahranlagen sind eine Untergruppe der Radverkehrsanlagen. In der StVO wird unter Radfahranlage „ein Radfahrstreifen, ein Mehrzweckstreifen, ein Radweg, Geh- und Radweg oder eine Radfahrerüberfahrt“ verstanden. (§2 Abs. 1 Z. 11b StVO)



[StVO, RVS Radverkehr]

Allgemeine Fahrbahn

- Hier fahren Sie (meist) im Mischverkehr mit anderen Fahrzeugen. Das Fahrrad ist ein Fahrzeug und hier gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften für den Fahrzeugverkehr.
- Teilweise werden auf herkömmlichen Straßen Fahrradpiktogramme als Bodenmarkierung angebracht. Diese Sharrows (engl. „Share“ und „Arrow“) sind als Hinweise gedacht und mit keinen speziellen Regeln verknüpft.



§67 StVO

Fahrradstraße

- Lenker*innen von Kfz dürfen Radfahrer*innen weder behindern noch gefährden
- Tempolimit 30 km/h
- Radfahrer*innen dürfen nebeneinander fahren
- Für Kfz nur Zu- und Abfahren erlaubt (Ausnahmen möglich – siehe Zusatztafel)
- An Kreuzungen: allgemeine Vorrangregeln



§76c StVO

Begegnungszone

- Tempolimit laut Schild (20 oder 30 km/h)
- Radfahrer*innen dürfen Fußgänger*innen weder behindern noch gefährden
- Lenker*innen von Kfz dürfen Radfahrende und Zufußgehende weder behindern noch gefährden
- Durchfahrt mit allen Fahrzeugen erlaubt
- Radfahrer*innen dürfen nebeneinander fahren
- Spielen auf der Fahrbahn nicht erlaubt
- Beim Verlassen der Begegnungszone: allgemeine Vorrangregeln

Radfahranlagen

Bei Radfahranlagen gilt eine Benützungspflicht mit Ausnahmen.*

Eckige Schilder:
keine
Benützungspflicht*



Radweg



Geh- und Radweg, getrennt



Geh- und Radweg, gemischt

Radfahranlage, von Fahrbahn getrennt

- Von der Fahrbahn getrennte Radfahranlagen sind:
- an Schildern zu erkennen*,
- deutlich von der Fahrbahn getrennt (z.B. Niveauunterschied, Grünstreifen),
- oder/und kommen auch abseits von Straßen vor, als eigenständige Wege.

(§2 Abs. 1 Z. 8, 11a StVO)

* Benützung von Radfahranlagen siehe Seiten 6–8.



Radfahrstreifen



Radfahrstreifen oder Mehrzweckstreifen (Abschnitt eines Radfahrstreifens)

Radfahranlage, auf Fahrbahn

- Radfahrstreifen (inkl. Mehrzweckstreifen) werden nicht mit Schildern gekennzeichnet; sie sind nur an Bodenmarkierungen zu erkennen und werden durch zwei Merkmale rechtskräftig kundgemacht. Ein Radfahrstreifen (inkl. Mehrzweckstreifen) ist: ein besonders gekennzeichnete Teil der Fahrbahn und wiederholt mit Piktogrammen gekennzeichnet.

(§2 Abs. 1 Z. 7, 7a, StVO)



Radfahrerüberfahrt



Gemischte Radfahrerüberfahrt, „Leitermodell“

Radfahranlage, Radfahrerüberfahrt

- Radfahrerüberfahrt: führt den Radverkehr an Kreuzungen ähnlich einem Schutzweg und ist an der Blockmarkierung erkennbar und teilweise** mit Verkehrszeichen beschildert.
- Gemischte Radfahrerüberfahrt, „Leitermodell“: Hier queren Menschen zu Fuß und am Rad gemeinsam auf der selben Fläche die Fahrbahn.

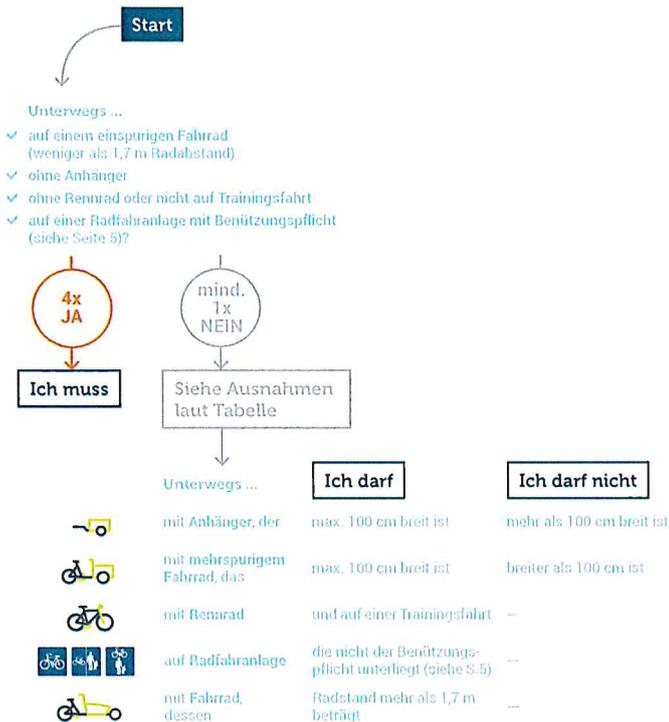
(§2 Abs. 1 Z. 12a, §9 Abs. 2, §56a StVO)

** falls nicht durch Lichtsignale geregelt oder mit gelbem Blinklicht versehen – siehe Seite 8.

Benützung von Radfahranlagen

§68 Abs. 1, 1a & §8a StVO, §4 FVO

Darf ich, muss ich, oder darf ich nicht auf Radfahranlagen fahren?



Auf Radfahranlagen erlaubt

- **Rollschuhe** (außer wenn Bodenmarkierungen es untersagen, bzw. auf Radfahrstreifen außerhalb des Ortsgebiets);
- **Elektrofahrräder, Segways, größere Tretroller** (= Fahrräder im Sinne des §2 Abs. 2 Z. 22 StVO)
- **Elektro-Roller**

Auf Radfahranlagen nicht erlaubt

- **Microscooter, Trittroller, Skateboards, Kinderfahrräder** (= „fahrzeugähnliches Kinderspielzeug“ laut §2 (1) Z 19 StVO)

§68 Abs. 1, 1a StVO, §4 FV

Wann gilt die Benützungspflicht nicht?

Radfahranlagen müssen nicht benützt werden, wenn sie nicht benützbar (z.B. blockiert) oder nicht zumutbar (z.B. vereist) sind oder andere Bestimmungen als §68 Abs. 1 bzw. §8a StVO (siehe Grafik Seite 6) dies besagen.



§8a Abs. 3

Mitbenützung von Radfahranlagen

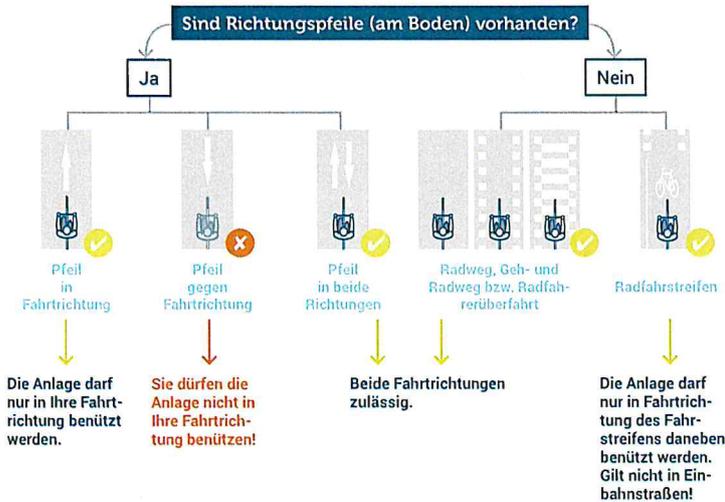
Die Behörde kann das Befahren von Radfahranlagen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und (außerorts) mit Fahrzeugen der Klasse L1e mit elektrischem Antrieb (S-Pedelecs und E-Mopeds) erlauben. Auf Geh- und Radwegen dürfen Kfz-Lenkende maximal 10 km/h fahren, wenn sie sich Fußgänger*innen nähern.

§2 Abs. 2 lit 19, §8a, §68 Abs. 1 und §88b StVO

(E-)Rollerfahren

- Mini- und Kleinroller ohne Sitz mit Lenkstange, Trettbrett und maximal 300 mm großen Felgen: zur Verwendung abseits der Fahrbahn bestimmt laut StVO, siehe Kinder. Spielen, Seite 21.
- Klein- und Miniroller mit E-Antrieb (wie Elektrofahrrad): sind auf Gehsteigen, Gehwegen und Schutzwegen verboten, Ausnahmefall kann eine lokale behördliche Verordnung sein. Beim Fahren von E-Rollern gelten dieselben Verhaltensvorschriften des §68 (1) bzw. §8a wie für Radfahrende. Eine Gefährdung oder Behinderung anderer ist nicht erlaubt und die Geschwindigkeit auf Gehwegen, in Fußgängerzonen etc. ist dem Fußgängerverkehr anzupassen. Kind fährt E-Roller. Sehr ähnliche Bestimmungen wie zu Fahrrädern, siehe Kinder. Radfahren, Seite 21.

In welche Richtung darf ich eine Radfahranlage befahren?



Achtung: Beim Auffahren oder Verlassen von Radfahranlagen sind meist andere Bestimmungen (wie Sperrlinien, Zufahrtsverbote) zu berücksichtigen.

Markierte Fahrradpiktogramme alleine schreiben keine Fahrtrichtung rechtskräftig vor!

Sonderregeln

Verlassen eines Radwegs oder Geh- und Radwegs ohne Radfahrerüberfahrt

Beim Verlassen eines Radweges oder Geh- und Radweges haben Sie Wartepflicht gegenüber anderen Fahrzeugen im fließenden Verkehr.

Vorsicht! Diese Regel setzt andere Vorrangregeln teilweise außer Kraft.

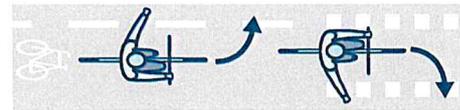
Neu Davon sind parallel einmündende Radwege innerhalb des Ortsgebietes ausgenommen, nach deren Verlassen die Fahrtrichtung beibehalten wird; in diesen Fällen gilt das Reißverschlussprinzip.

schlussprinzip (§ 11 Abs. 5) oder sonstige Beschilderung vor Ort.

Beispiel: Auch wenn Sie von rechts kommen oder als Gegenverkehr Vorrang hätten, haben Sie beim Verlassen einer Radfahranlage Wartepflicht gegenüber anderen Fahrzeugen im fließenden Verkehr, insofern andere Verkehrszeichen nichts anderes besagen.

Wenn nach dem Ende eines Radweges oder Geh- und Radweges eine andere Rad-

fahranlage (z.B. ein Radfahrstreifen) anschließt, gilt das nicht als Verlassen der Radfahranlage und bewirkt deshalb keinen Sondernachrang.



Verlassen einer anderen Radfahranlage

Wenn Sie von einer anderen Radfahranlage abbiegen oder diese verlassen, dann gelten die allgemeinen Vorrangregeln. Endet ein Radfahrstreifen oder kann dieser nicht durchgehend befahren werden, ist den Radfahrenden ein Wechsel

auf den verbleibenden Fahrstreifen zu ermöglichen, dabei gilt ebenfalls das Reißverschlussprinzip. Geradeausfahrende Fahrzeuge haben Vorrang gegenüber rechtsabbiegenden Fahrzeugen aus derselben Richtung.

§9 Abs. 2, §68 Abs. 3a StVO

Radfahrerüberfahrten

§9 Abs. 2 StVO

Verhaltensregeln

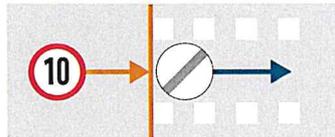
Fahrzeuglenker*innen (Schienenfahrzeuge ausgenommen) haben Radfahrerüberfahrten, die sich auf einer Radfahrerüberfahrt befinden oder diese erkennbar benützen wollen, das ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Hierzu dürfen sich die Fahrzeuglenker*innen der Überfahrt nur mit einer solchen Geschwindigkeit nähern, dass ihr Fahrzeug vor der Überfahrt angehalten werden kann, und haben, falls erforderlich, vor der Überfahrt anzuhalten.

Sicherheits-Tipps:

Vorsicht, wenn eine Radfahrerüberfahrt auf der linken Straßenseite liegt. Rechnen Sie mit Querverkehr bzw. Radfahrenden aus beiden Richtungen. Seien Sie bei eingeschränkter Sicht an der Kreuzung (wegen Hecken, Häusern, Bäumen, geparkten Autos usw.) besonders vorsichtig!

Eine Einschränkung für Radfahrende gibt es bei Radfahrerüberfahrten, die nicht durch Ampeln oder Handzeichen geregelt sind, wenn in deren unmittelbarer Nähe aktuell Kraftfahrzeuge fahren (§68 Abs. 3a): Sie dürfen sich diesen nur

- mit einer Geschwindigkeit von max. 10 km/h nähern
- diese nicht unmittelbar vor herannahenden Fahrzeugen und für deren Lenker*innen überraschend befahren.



Annäherungsgeschwindigkeit max. 10 km/h

Auf der Radfahrerüberfahrt selbst gilt kein besonderes Tempolimit.



§8a StVO

Radfahrerüberfahrt mit Radfahrstreifen dürfen Sie nur in der gleichen Richtung wie den anschließenden Radfahrstreifen befahren.

Häufige Ausnahmen

§7 Abs. 5 StVO

Geöffnete Einbahnen

In einer geöffneten Einbahn sind Radfahrende von der allgemein vorgeschriebenen Fahrrichtung ausgenommen. Es gelten die allgemeinen Vorrangregeln.

Seltene Sonderform: Radfahranlagen in Einbahnen; dort gelten andere Regeln – siehe Seite 4 bis 8.



§53 Abs. 1 Z. 24, 25 / § 52 Z. 15 / §53 Abs. 1 Z. 11 StVO

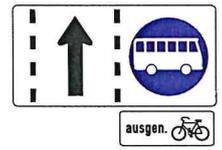
Weitere Ausnahmen



Hier dürfen Sie abbiegen.



Sackgasse mit Fortsetzung für den Radverkehr.



Hier dürfen Sie die Busspur benützen.

Fußverkehr & Radfahren

Radfahren erlaubt



ausgen. 

§76a StVO

Fußgängerzone

- unbedingt auf die Zusatztafel achten; Fußgängerzonen können für den Radverkehr freigegeben werden (Bild oben), auch zeitlich begrenzt.
- Schrittgeschwindigkeit einhalten
- Wartepflicht beim Verlassen der Zone gegenüber dem Fließverkehr

Sicherheitstipp

Vorausschauend fahren und auf Fußgänger*innen Rücksicht nehmen – komfortablen Abstand halten; nicht drängeln. Bei Sichtbehinderungen (z.B. bei Hauseingängen, Seitenstraßen, Werbeplakaten) mit plötzlich auftauchenden Hindernissen oder Zufußgehenden rechnen und Abstand halten.

Radfahren verboten



ZUKÜNFTIG LINDHOLZPLATZ

Radfahren erlaubt



§76b, §7 Abs. 5 StVO

Wohnstraße

- Tempolimit: Schrittgeschwindigkeit
- Spielen und Gehen auf der Fahrbahn erlaubt
- Radfahrer*innen dürfen Fußgänger*innen weder behindern noch gefährden.
- Lenker*innen von Kfz dürfen Radfahrer*innen weder behindern noch gefährden.
- Radfahren in Einbahnen generell in beide Richtungen erlaubt
- Durchfahren mit Rad erlaubt (mit Kfz verboten)
- Nebeneinanderfahren am Rad erlaubt
- Beim Verlassen der Wohnstraße gilt Wartepflicht gegenüber dem fließenden Verkehr.

Sicherheitstipp

Halten Sie zu Fußgänger*innen einen großzügigen Sicherheitsabstand ein. Das erhöht die Verkehrssicherheit und reduziert die Wahrscheinlichkeit etwaiger Konflikte.

Radfahren erlaubt



Schulstraße

§76d

Schulstraße

- Tempolimit: Schrittgeschwindigkeit
- Gehen auf der Fahrbahn erlaubt
- Radfahren erlaubt
- anderer Fahrzeugverkehr verboten (mit Ausnahmen: öffentliche Verkehrsmittel, Müllabfuhr etc.)
- Fußgänger*innen dürfen weder behindert noch gefährdet werden.

Radfahren verboten



§8 Abs. 4, § 68 Abs. 1, Abs. 4 StVO

Gehsteig/Gehweg

- Auf Gehsteigen und Gehwegen ist das Radfahren in Längsrichtung verboten.
- Das Befahren von Gehsteigen ist aber mit fahrradähnlichem Kinderspielzeug (Felgendurchmesser bis 300 mm, Geschwindigkeit max. 5 km/h) erlaubt.
- Sie dürfen Ihr Fahrrad am Gehsteig abstellen, wenn dieser mehr als 2,5 m breit ist und Zufußgehende nicht behindert werden.
- Abstellen von Fahrrädern im Bereich von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs ist nur bei Radbügeln erlaubt.

CENTERFAHRUNG B17

Fahrverhalten

§68 Abs. 2 StVO

Nebeneinander fahren

Es ist Radfahren erlaubt, nebeneinander zu fahren:

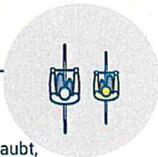
- auf Radwegen
- auf Fahrradstraßen
- in Fußgängerzonen
- in Wohnstraßen
- in Begegnungszonen
- bei Trainingsfahrten auf Rennfahrrädern – auch auf der Fahrbahn
- Bei Begleitung eines Kindes unter 12 Jahren, durch eine Person ab 16 Jahren, darf neben dem Kind gefahren werden, nur Schienenstraßen sind davon ausgenommen.

Neu

Auf allen sonstigen Radfahranlagen und auf Fahrbahnen, auf denen eine Höchstgeschwindigkeit von höchstens 30 km/h und Fahrradverkehr erlaubt ist, ausgenommen auf Schienenstraßen, Vorrangstraßen und Einbahnstraßen gegen die Fahrtrichtung, darf mit einem einspurigen Fahrrad neben einem anderen Radfahrenden gefahren werden, sofern niemand gefährdet wird, das Verkehrsaufkommen es zulässt und andere Verkehrsteilnehmer*innen nicht am Überholen gehindert werden.

Generell darf beim Nebeneinanderfahren nur der äußerst rechte Fahrstreifen benützt werden und Fahrzeuge des Kraftfahrzeugverkehrs dürfen nicht behindert werden.

In allen anderen Fällen ist das Nebeneinanderfahren verboten.



§7 Abs. 1 StVO

Wie weit rechts?

Sie müssen so weit rechts fahren wie möglich, aber:

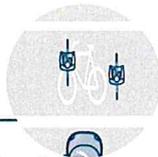
- ohne Gefährdung, Behinderung und Belästigung anderer Straßenbenützer*innen
- ohne eigene Gefährdung
- ohne Beschädigung von Sachen
- Abstand zu Fahrzeugtüren: Ein Abstand von 1,2 bis 1,8 Metern zu abgestellten Fahrzeugen beim Fahren von 30 km/h im Mischverkehr ist eine vertretbare Entfernung zum Schutz vor der Gefahr von sich öffnenden Fahrzeugtüren.

Landesverwaltungsgericht Wien, Geschäftszahl VGW-031/022/7714/2016

§9 Abs. 4a, 5 StVO

Vorgezogene Haltelinien („Bikebox“)

Wenn an einer Kreuzung zwei parallele Haltelinien markiert sind, dürfen Sie mit dem Fahrrad zur vorderen vorfahren. Grundsätzlich dürfen auch Mopeds und Motorräder die Fläche benützen, sie kann aber durch die Markierung mit Fahrradsymbolen für Radfahrende reserviert sein.



§15 Abs. 4 StVO

Überholabstand

Beim Überholen von Radfahrer*innen und Rollerfahrer*innen (§ 88b) müssen Kraftfahrzeuglenker*innen innerorts einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten, außerorts mindestens 2 Meter. Bei einer gefahrenen Geschwindigkeit des Kraftfahrzeuges von maximal 30 km/h darf dieser sichere Überholabstand jedoch unterschritten werden. Hier gilt weiterhin die bisherige Regelung, dass ein nicht näher definierter „der Verkehrssicherheit und der Fahrgeschwindigkeit entsprechender seitlicher Abstand“ einzuhalten ist.

§21 Abs. 3 StVO

Schrittgeschwindigkeit für LKW beim Rechtsabbiegen

Lenker*innen von Kraftfahrzeugen mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t haben innerhalb des Ortsgebietes beim Rechtsabbiegen mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren, wenn mit Fahrradverkehr (geradeaus oder in selber Fahrtrichtung rechts abbiegendem Fahrradverkehr) oder im unmittelbaren Bereich des Einbiegens mit die Fahrbahn überquerendem Fußgängerverkehr zu rechnen ist.



§38 Abs. 5a, 5b §54 Abs. 5 lit. n StVO

Grünpfeil fürs Rad

An Ampeln mit entsprechendem Zusatzschild dürfen Radfahrer*innen trotz Rotlicht rechts abbiegen, oder an T-Kreuzungen geradeaus fahren wenn,

- sie zuvor angehalten haben,
- und eine Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer*innen, insbesondere des Fußgänger*innen- und Fahrzeugverkehrs in der freigegebenen Fahrtrichtung, nicht zu erwarten ist.



§68 Abs. 3 StVO, Freisprecheinrichtungsverordnung

Telefonieren

Telefonieren beim Radfahren ist verboten, außer mit Freisprecheinrichtung, wenn diese Ihre Bewegungsfreiheit nicht einschränkt.